Hundesteuersatzung der Stadt Bad Doberan

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBI. M-V S.29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVOBI. M-V S. 179) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBI. M-V S. 522), geändert durch Art. 27 Gesetz zur Umstellung von Gesetzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Euro (Euro-Umstellungsgesetz - EuroUG M-V) vom 22. November 2001 (GVOBI. M.V S. 438) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan vom 22.11.2004 und nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 01.12.2004, Az.: LR 30 20 2 0 15 11 03/- 004, folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden zu persönlichen Zwecken im Stadtgebiet der Stadt Bad Doberan.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter/die Hundehalterin. Halter/Halterin eines Hundes ist eine natürliche Person, die einen Hund im eigenen Interesse oder Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.

 Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist der Hundehalter/die Hundehalterin nicht zugleich Eigentümer/Eigentümerin eines Hundes, so haftet der Eigentümer/die Eigentümerin neben dem Steuerschuldner/der Steuerschuldnerin als Gesamtschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund 45,- € b) für den zweiten Hund 60,- € c) für den dritten und jeden weiteren Hund 70,- €

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- (3) Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Bad Doberan aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 - 1. Blindenbegleithunde.
 - 2. Hunde, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen "B", "aG", oder "H" abhängig gemacht.
 - 3. Sanitäts-oder Rettungshunde, die die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
 - 4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
- (3) Die Steuerbefreiung nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 4 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag um 50 v.H. des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:

- 1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
- 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.
 - Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
- 3. Hunde, die als Schutzhunde gehalten werde. Das Prüfungszeugnis eines anerkannten Fachverbandes ist beizulegen und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn
 - 1. der Hund, für den eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
 - 2. der Halter/die Halterin des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Bad Doberan zu stellen.
 - Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung nach § 3 Abs. 2 Pkt. 2 gilt nur für den Halter/die Halterin, für den/die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen/der Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens des Hundes durch den Hundehalter/die Hundehalterin nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgte.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt Bad Doberan endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer durch Bescheid festgesetzt und ist zum 01.07. fällig. Auf Antrag kann die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres gezahlt werden.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres nach dem 01.07., so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 8 Anzeige- und Meldepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Bad Doberan einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, dem Stadtsteueramt schriftlich unter Angabe der Hunderasse anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich dem Stadtsteueramt mitzuteilen.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters/der neuen Halterin anzugeben.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin sowie dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Doberan auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/Halterinnen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen sowie ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter/Hundehalterin erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

- (3) Steuermarken sind jeweils bis auf Widerruf gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern/Hundehalterinnen kostenlos neue Steuermarken übersandt.
- (4) Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Doberan auf Verlangen eine gültige Steuermarke vorzuzeigen.
- (5) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Bad Doberan zurückzugeben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 17 Abs. 2 KAG MV handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt,
 - d) als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 4 die Hundesteuermarke aus Verlangen des Beauftragten der Stadt Bad Doberan nicht vorzeigt,
 - und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger/Steuerpflichtige nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin oder deren Stellvertreter /Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Bad Doberan vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter/Halterinnen Auskunft erteilt,

- d) wer ohne Steuerpflichtiger/Steuerpflichtige nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin oder deren Stellvertreter/Stellvetreterin entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Bad Doberan übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 17 Abs. 3 KAG MV mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V i.V. mit § 36 Abs.1 Nr.1 sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße von 5,- bis 1.000,- € geahndet werden

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 25.11.1999 außer Kraft.

Bad Doberan, den 10.12.2004

gez. Polzin Bürgermeister